



<b>Beschlussvorlage</b>	
- öffentlich -	
<b>VL-77/2023</b>	
Fachbereich	Fachbereich 1
Federführendes Amt	Hauptamt
Sachbearbeiter	Katja Schluckebier
Aktenzeichen	082.42
Datum	03.05.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad-Sooden-Allendorf	08.05.2023	vorberatend
Magistrat der Stadt Bad-Sooden-Allendorf	15.05.2023	vorberatend
Finanzausschuss	30.05.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad-Sooden-Allendorf	01.06.2023	beschließend

## **Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2024 bis 2028**

### **Erläuterung:**

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffen und Jugenschöffen (Laienrichter) endet mit Ablauf des Jahres 2023. Deshalb sind Neuwahlen erforderlich. Die Wahl der Schöffen erfolgt durch einen Ausschuss beim Amtsgericht Eschwege aufgrund von Vorschlagslisten, die von den Gemeinden bis zum 15.06.2023 aufzustellen und nach öffentlicher Auslegung bis zum 15.07.2023 beim Amtsgericht einzureichen sind. Die Vorschlagslisten der Jugenschöffen werden durch den Jugendhilfeausschuss des Werra-Meißner-Kreises aufgestellt.

Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung der Vorschlagslisten für Schöffen durch die Gemeinden sind die §§ 36 – 38, 77 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG). Die Vorschlagsliste soll nach § 36 Abs. 2 GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Speziell zur Gleichbehandlung der Geschlechter bestimmt § 44 Abs. 1a DRiG ergänzend, dass in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden sollen. Gem. § 36 Abs. 4 GVG ist bestimmt, dass mindestens doppelt so viel Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind, wie als erforderliche Zahl von Schöffen nach § 43 GVG bestimmt ist.

Das Landgerichts Kassel hat dementsprechend mitgeteilt, dass die Zahl der in die Vorschlagsliste der Stadt Bad Sooden-Allendorf insgesamt aufzunehmenden Personen auf **mindestens 5** festgesetzt worden ist (2 Hauptschöffen für das Schöffengericht Eschwege; 3 Hauptschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Kassel).

Die offizielle Bekanntmachung über die Bewerbungsfrist zur Aufnahme in die Vorschlagsliste Bad Sooden-Allendorf erfolgte am 14.04.2023. Bis zum 23.04.2023 lagen 14 Bewerbungen vor und. Diese wurden in die beigefügte Vorschlagsliste aufgenommen.

Weiterhin wurden die Fraktionen am 13.04.2023 gebeten, wie in den Vorjahren ebenfalls Vorschläge einzureichen. Hiernach sind keine weiteren Vorschläge eingegangen.

Wie schon in den Jahren 2013 und 2018 gilt für die Verabschiedung der Vorschlagsliste in der Gemeindevertretung das (durch die GVG-Novelle 2004 abgemilderte) Quorum von „zwei Drittel der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl“ (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG). Über die Vorschlagsliste muss offen abgestimmt werden, eine Wahl der Personen ist unzulässig.

Zum Verfahren gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Man stellt eine Vorschlagsliste zusammen und beschließt über die gesamte Liste mit der erforderlichen Mehrheit.

oder

2. Über die Aufnahme jeder einzelnen Person in die Vorschlagsliste wird einzeln abgestimmt. In diesem Fall wären entsprechend viele Abstimmungsvorgänge notwendig.

**Beschlussvorschlag:**

Für die Neuwahl der Schöffen für die Amtsperiode 2024 – 2028 stellt die Stadtverordnetenversammlung Bad Sooden-Allendorf zur Übermittlung an das Amtsgericht Eschwege die beiliegende Vorschlagsliste auf.

Die Vorschlagsliste ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung wird vorab öffentlich bekannt gemacht.

Anlage(n):

1. Schöffenliste Stand 24.04.2023